



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GEMEINDE- VORSTAND SAMNAUN

beschlossen vom Gemeinderat am 13. Dezember 2000

I. SITZUNGEN

Art. 1 Einladung

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Gemeindepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 2 Sitzungstermin

Tag und Stunde der Verhandlungen werden jeweils vom Gemeindepräsidenten im Einvernehmen mit den beiden übrigen Vorstandsmitgliedern festgelegt.

Art. 3 Traktanden / Akten

Die Traktandenliste wird vom Gemeindepräsidenten bestimmt. Gleichzeitig sind die Akten aufzulegen.

Art. 4 **Anträge**

Die Anträge der Departementsvorsteher für die Behandlung im Vorstand sind vor der Sitzung beim Gemeindepräsidenten einzureichen.

Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Art. 5 **Dringende Beschlüsse**

In dringenden Fällen kann eine Sitzung einberufen oder die Traktandenliste ergänzt werden. Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 6 **Verhinderung**

Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert oder hat es bei einem Geschäft in Ausstand zu treten, so ist der Gemeindepräsident unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 7 **Beizug Dritter**

Der Vorstand kann zur Beratung einzelner Geschäfte Gemeindeangestellte und nötigenfalls auch weitere Sachverständige beiziehen.

II. VERHANDLUNGEN

Art. 8 **Leitung**

Der Gemeindepräsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes.

Art. 9

Ausstand

Die Ausstandsgründe der Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten sinngemäss.

Über strittige Ausstandsfragen entscheidet der Vorstand unter Ausstand des betreffenden Mitgliedes.

Art. 10

Abstimmungen

Vor einer Abstimmung gibt der Präsident dem Vorstand die gestellten Anträge in Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll.

Die Stimme wird in der Regel durch Handerheben abgegeben. Auf verlangen eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben.

Anträge und Vorlagen sind angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigen.

Art. 11

Wahlen

Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht von einem Mitglied des Vorstandes geheime Wahl verlangt wird.

Bei allen Wahlen entscheidet das Mehr von zwei Stimmen, wobei bei geheimer Wahl leere und ungültige Wahlzettel ausser Betracht fallen.

Art. 12

Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Art. 13

Protokoll

Der Vorstand bestellt einen Protokollführer. Die Protokolle enthalten eine Zusammenfassung der Verhandlungen und die Beschlüsse. Die ausgefertigten Beschlüsse sind durch den Präsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Geschäftsprüfungskommission kann in jene Protokolle Einsicht nehmen, die ein von ihr geprüftes Sachgeschäft betreffen.

Art. 14
Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.